

## ***Geringfügige Mitarbeit (Wertscheine) und Arbeitslosengeld***

Mit dem Rundschreiben Nr. 142 vom 29.07.2015 hat das NISF/INPS über Neuerungen bei der Berechnung des neuen Arbeitslosengeldes (Naspi) informiert, u.a. über die Vereinbarkeit des Arbeitslosengeldes mit der geringfügigen Mitarbeit.

Wie bereits in unserem Rundschreiben Nr. 7/2015 mitgeteilt dürfen Empfänger des Arbeitslosengeldes ab 25.06.2015 auch geringfügige Arbeit leisten (Entlohnung mit Wertscheinen).

**ACHTUNG:** Im Rundschreiben vom 29.07.2015 hat das NISF nun allerdings angeführt, dass **die Empfänger hierfür innerhalb von 30 Tagen eine eigene Meldung abgeben müssen** – leider fehlen im Rundschreiben aber genaue Anleitungen dazu (ob die Meldung in jedem Fall oder nur bei Überschreiten eines bestimmten Betrages Pflicht ist). In Ermangelung dessen ist die Meldung lt. heutigem Stand immer abzufassen. **Wird die Meldung nicht abgegeben, verfällt das Anrecht auf das Arbeitslosengeld.**

Wenn Sie Mitarbeiter in Ihrem Betrieb mit Wertscheine beschäftigen oder beschäftigt haben, die um das Arbeitslosengeld angesucht haben, **teilen Sie Ihnen diese Pflicht mit, damit die Mitarbeiter sich mit dem jeweiligen Patronat in Verbindung setzen (das den Antrag beim NISF/INPS eingereicht hat).**

Sobald weitere Einzelheiten bekannt sind, werden wir Sie darüber informieren.